

liehen angezeigt haben, daß an der elektrischen Heizung nicht mehr gearbeitet wird. Vor dem Entkuppeln der elektrischen Heizeinrichtungen ist der Heizzschalter des Triebfahrzeuges oder der Vorheizanlage auszuschalten.

Ladedienst

§ 17

(1) Der Lademeister ist der Ortsaufsichtführende. Bei Dienststellen, die nicht mit einem Lademeister besetzt sind, ist der Dienststellenleiter der Ortsaufsichtführende.

(2) Der Ortsaufsichtführende hat sich davon zu überzeugen, daß sich die Wege, auf denen Lasten zu befördern sind, in brauchbarem Zustand befinden.

(3) Beim Aufladen schwerer Gegenstände auf die Stechkarre ist diese vorsichtig unter das Ladegut zu schieben, um zu verhindern, daß sich beim Anheben die Räder unerwartet bewegen. Die Last muß sich gleichmäßig auf die Räder setzen und ist so zu legen, daß sie nicht abgleiten oder umkippen kann.

(4) Beim Bewegen schwerer Güter auf Walzen und Rollböden darf nicht mit den Händen unter die Last gegriffen werden.

(5) Einzelstehende Fahrzeuge sind vor dem Ein-, Aus- oder Durchladen gegen unbeabsichtigtes Bewegen zu sichern.

(6) Wenn lange Gegenstände durch die Seitenluken gedeckter Güterwagen geschoben werden müssen, ist zu verhindern, daß Menschen oder vorbeifahrende Fahrzeuge gefährdet werden, oder Starkstromleitungen berührt werden können.

§ 18

(1) Schrottleitern (Ladebäume) sind gegen Abgleiten zu sichern. Es darf sich niemand unter oder zwischen den Bäumen der Schrottleitern aufhalten.

(2) Beim Laden von Fässern u. dgl. ist ein Tau innerhalb der Leiterbäume um die Last zu legen. Fässer sind stets so zu unterlegen, daß sie nicht nachrollen können. Beim Rollen von Fässern darf der Rand nicht umfaßt werden.

§ 19

(1) Beim Einfahren schwerer Gegenstände in die Güterwagen ist die Stechkarre auf einer stark ansteigenden Ladebrücke nicht zu ziehen, sondern zu stoßen.

(2) Beim Beladen von Kippwagen und Selbstentladern müssen die Feststellvorrichtungen und die Türen sicher verschlossen sein. Beim Entladen solcher Fahrzeuge darf sich niemand auf der Fallseite des Ladegutes aufhalten.

Im beladenen Zustand muß sich die Feststellvorrichtung fest und sicher mit dem Wagengestell verbinden und gleichzeitig verhindern, daß der Kasten nach der Seite umkippt, an der die Kipp- und Feststellvorrichtung bedient wird.

(3) Auf Ladegleisen mit Fahrleitung darf nur bei ausgeschalteter Leitung geladen werden. Die Ausschaltung ist vor Beginn jeder Arbeit und nach jeder Unterbrechung erneut zu prüfen.

(4) Für die Entleerung von Tankwagen mit feuergefährlichen Flüssigkeiten auf oder in der Nähe von Gleisen mit elektrischer Fahrleitung gilt § 3 Ziff. 12 der Dienstvorschrift 944 (DV und Bestimmungen über das Abfüllen brennbarer Flüssigkeiten auf Reichsbahngelände).

§ 20

(1) Ladegeräte, Handfahrzeuge und Ladebrücken sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten und dürfen nicht für größere Lasten benutzt werden, als für sie laut Anschrift vorgesehen sind.

(2) Ladebrücken müssen immer so angesetzt werden, daß sie sich nicht verschieben können und ihre Enden genügend auf liegen; sie sollen auf der Oberfläche gut geriffelt sein. Vor Beginn der Rangierbewegungen sind die Ladebrücken zu entfernen.

(3) Bei Beginn der Rangierarbeiten dürfen Gleise nicht mehr begangen oder mit Karren usw. überquert werden.

(4) Zum Untersuchen der Plomben an Kesselwagen dürfen Karbidlampen oder Lampen mit offener Flamme nicht benutzt werden.

(5) Wagenrungen sind zum Zusammenhalten der Ladung und nicht zu anderen Zwecken (z. B. als Ladebrücke) zu verwenden.

§ 21

Stellwerksdienst

(1) Beim Umstellen der Weichen- und Signalhebel hat sich der Beschäftigte seitlich vom Hebel aufzustellen.

(2) Bei gerissener Drahtzugleitung und beim Anbringen der Hilfsstütze ist der Aufenthalt unter dem Spannungsgewicht verboten.

(3) Bei abgebundenen Weichen, welche von Hand mit Hilfe einer Brechstange (sogenanntes Zungenrückreisen) umgeiegt werden, hat sich der Beschäftigte sturzsicher aufzustellen.

(4) Beim Abgeben von Hornrufen oder Winksignalen ist auf vorbeifahrende Oberleitungen oder andere spannungsführende Leitungen zu achten.

(5) Bei der Ausübung des Stellwerksdienstes ist die DV 412 und das Merkblatt der Deutschen Reichsbahn zur Verhütung von Frost- und Eisschäden genauestens zu beachten.

§ 22

Aufsichtsdienst, Bahnhöfe, Bahnsteige

(1) Der Ortsaufsichtführende ist für die Sicherheit der ihm zur Dienstleistung zugeteilten Eisenbahner verantwortlich.

(2) Der Ortsaufsichtführende muß sich vor Anweisung der Arbeiten auf dem Gleiskörper beim Fahrdienstleiter über die Befahrung und die Zeiten hierfür unterrichten und die Beschäftigten hierüber belehren.

(3) Bei allen Arbeiten in Bahnsteiggleisen ist auf das Herannahen von Zügen und einzelnen Fahrzeugen zu achten. Beschäftigte, die mit der Säuberung von Bahnsteiggleisen beauftragt werden, haben sich vor Beginn dieser Arbeit beim Ortsaufsichtführenden über die Benutzung der Gleise durch Zug- und Rangierfahrten zu unterrichten. In Sonderfällen siehe Teil I § 2 Abs. 2.

(4) Der Gleiskörper darf nur im Auftrag des Ortsaufsichtführenden betreten werden.

(5) Der Ortsaufsichtführende muß sich bei der Einfahrt eines Zuges auf dem Bahnsteig befinden, soweit ihm nicht als Fahrdienstleiter die Regelung der Zugfolge nachweisbar daran hindert.